



## Zusätzliche Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (ZVB)

### Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen

#### Inhalt

Vorbemerkungen.....	2
1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile .....	2
2 Leistungsumfang und Preise .....	2
3 Mehr- und Minderleistungen .....	4
4 Rahmenvereinbarungen .....	4
5 Ausführungsunterlagen.....	5
6 Ausführungsfristen.....	6
7 Gefahrübergang .....	6
8 Nachunternehmer.....	7
9 Verbot illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit/Mindestlohn .....	8
10 Gesundheits- und Sicherheitsschutz.....	9
11 Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin .....	9
12 Wettbewerbsbeschränkungen .....	10
13 Verzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer .....	11
14 Vertragsstrafe und Verzugshaftung .....	11
15 Abnahme und Entgegennahme der Leistungen .....	11
16 Rechnungen .....	12
17 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen .....	12
18 Zahlungen .....	13
19 Forderungsabtretungen und Pfändungen .....	14
20 Sicherheitsleistung .....	15
21 Bürgschaften .....	16
22 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern .....	17
23 Regelung über Rechtsnachfolge.....	17
24 Gerichtsstand .....	17

## Vorbemerkungen

1. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für die auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) beauftragten Lieferungen und Dienstleistungen (nachfolgend als Leistungen bezeichnet). Ihre Bestimmungen gelten in Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B), die ebenfalls Bestandteil des Auftragsverhältnisses wird.
2. Die gemäß den Vergabeunterlagen ausschreibende(n) Gesellschaft(en) des GE-WOFAG-Konzerns wird/werden nachfolgend als „Auftraggeberin“ bezeichnet.
3. Als Auftragnehmer gelten ggf. auch die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft.

## 1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile

- 1.1 Die beauftragte Vertragsleistung bestimmt sich nach den von der Auftraggeberin bekanntgegebenen Bedingungen und Vorgaben.
- 1.2 Im Angebot enthaltene Abweichungen zu den Angaben im Leistungsverzeichnis werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie waren nach den Ausschreibungsbedingungen erlaubt und wurden auf Grundlage einer entsprechend eindeutigen Kenntlichmachung von der Auftraggeberin ausdrücklich zum Gegenstand der Beauftragung gemacht, bspw. in Form von zugelassenen Fabrikatsalternativen, Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen, etc.. Ist das Angebot einer Fabrikatsalternative erlaubt, indem in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf eine Fabrikatsvorgabe der Zusatz „oder gleichwertig/oder gleichwertiger Art“ enthalten ist, gilt bei Fehlen einer diesbezüglichen Bieterangabe die im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikatsvorgabe als vertraglich geschuldet.
- 1.3 Von den vertraglichen Bedingungen der Auftraggeberin abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, d.h. Geschäfts-, Liefer-, Vertragsbedingungen o. Ä. des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, diese sind ausdrücklich von der Auftraggeberin beauftragt oder sonst schriftlich anerkannt. Dies gilt insbesondere für vom Auftragnehmer angebotene Nachlässe, Rabatte, Rückvergütungen oder Skonti.
- 1.4 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

## 2 Leistungsumfang und Preise

- 2.1 Die angebotenen Preise sind Festpreise, eine Preisgleitung ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen in vorrangig geltenden Vertragsbedingungen bzw. -bestandteilen – nicht vorgesehen.
- 2.2 Die vereinbarten Preise umfassen alle zur Erfüllung der jeweils beauftragten Leistungsposition erforderlichen Leistungen. Abgegolten sind hiernach insbesondere alle zur vertragsgemäßen Verschaffung der Nutzungs- und Gebrauchsrechte erforderlichen Aufwendungen einschließlich erforderlicher Lizenzen, Patentgebühren, o. Ä.. Von den Vertragspreisen umfasst sind ferner die für den Gebrauch des Leistungsgegenstandes erforderlichen Einweisungen, Gebrauchsanweisungen in gedruckter Form und deutscher Sprache, etc..
- 2.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, enthalten die Vertragspreise ferner alle mit der Anlieferung in Zusammenhang

stehenden Kosten, insbesondere für Versand-/Transportkosten, Beladung, Gebühren, Mieten, Versicherung, hinreichende Verpackung und anschließende Entsorgung des Verpackungsmaterials. Gleiches gilt für die Kosten von Maschinen und Geräten, die zur Anlieferung bzw. Leistungsausführung erforderlich sind.

- 2.4 Bei der Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle insoweit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sonstiger einschlägiger Verordnungen.
- 2.5 Ist der Auftrag auf Nebenangebote/Sondervorschläge des Auftragnehmers erteilt worden, so steht der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin gemäß den im Vergabeverfahren erteilten zugesicherten Eigenschaften dieser Leistungen dafür ein, dass diese die nach der Ausschreibung vorgegebenen Mindestbedingungen einhalten und, soweit hiernach nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertig sind. Hierzu zählen insbesondere Lebensdauer, Folgekosten bzgl. Betrieb und Wartung, u. ä.. Diese Haftung wird durch einen im Vergabeverfahren geführten Gleichwertigkeitsnachweis oder die Entscheidung der Auftraggeberin zur Beauftragung des Nebenangebotes nicht eingeschränkt, es sei denn, die Auftraggeberin hat sich im Rahmen der Vergabe ausdrücklich mit einer Geringerwertigkeit konkreter Leistungsmerkmale einverstanden erklärt. Soweit nicht schon im Zuge des Angebotsverfahrens geschehen, hat der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit unverzüglich nach Auftragserteilung durch entsprechend geeignete Nachweise zu belegen.
- 2.6 Soweit nach den Vertragsbedingungen Eventual-/Bedarfspositionen vom Auftrag mit umfasst sind, so ist zu deren Ausführung die vorherige schriftliche Anordnung der Auftraggeberin erforderlich. Nach erteilter Anordnung sind die Leistungen unverzüglich und ggf. zu den von der Auftraggeberin vorgegebenen Bedingungen bzgl. der Ausführungstermine und -mengen auszuführen. Der mit der Koordination und Ausführung der Bedarfspositionen verbundene Aufwand ist mit dem Angebotspreis abgegolten. Eine Vergütung für nicht oder nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abgerufene Bedarfspositionen ist ausgeschlossen.
- 2.7 Voraussetzung für die Vertragsgemäßheit der Leistung ist, dass sie den im Zeitpunkt des Angebotes allgemeingültigen technischen Standards einschließlich der nach den in der Bundesrepublik gültigen Industrienormen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen sowie alle Eigenschaften erfüllt, die nach Maßgabe des vertraglich vorgesehenen Gebrauchs erforderlich sind, soweit nicht in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.8 Die Anlieferung bzw. Andienung erfolgt frei und auf Gefahr des Auftragnehmers zu der von der Auftraggeberin vorgegebenen Verwendungsstelle. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Anlieferung zum Geschäftssitz der GEWOFAG Holding GmbH. Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch nachträglich eine andere Verwendungsstelle anzuordnen. Für eventuell entstehende Mehrkosten, die durch hier nach eintretende Verlängerungen von Transportwegen entstehen, ist eine Zulage zu vereinbaren, deren Höhe sich nach dem nachgewiesenen angemessenen Mehraufwand des Auftragnehmers und auf Basis der kalkulierten Vertragspreise bestimmt. Den Mehrkostenanspruch hat der Auftragnehmer spätestens 6 Werktagen nach Erteilung der Anordnung anzugeben und nachzuweisen.

### **3 Mehr- und Minderleistungen**

- 3.1 Soweit Leistungsänderungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B zu Mehrkosten führen, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens 3 Werktage vor Ausführung der Leistung anzuzeigen und nach Möglichkeit die Größenordnung der Mehrkosten anzugeben. Unterbleibt diese Mitteilung, ist es der Auftraggeberin gestattet, mögliche Ansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise abzuwehren, in dem sie nachweist, dass sie die geänderte oder zusätzliche Leistung bei rechtzeitiger Mitteilung nicht, anders oder günstiger hätte ausführen lassen können.
- 3.2 Die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehrkosten hat der Auftragnehmer unverzüglich anhand eines Nachtragsangebotes auf Grundlage der vertraglichen Preise nachzuweisen. Maßgeblich für die Bestimmung des neuen Preises nach § 2 Nr. 3 VOL/B sind die vertraglichen Kalkulationsgrundlagen und die insoweit enthaltenen Preisansätze.

Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die durch die Änderung der Leistung bedingten Minderkosten nachzuweisen.

- 3.3 In Bezug auf Erzeugnisse, die serien- und gattungsmäßig erbracht werden, ist der Auftraggeber berechtigt, Erhöhungen oder Minderungen gegenüber den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Mengen von bis zu 10 % anzuordnen, ohne dass dies Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Preis hat. Bei darüber hinausgehenden Mehrungen/Minderungen ist der jeweilige Vertragspreis auf Grundlage der Preisansätze der ursprünglichen Vertragspreise anzupassen. Voraussetzung geänderter Preise und ihrer Abrechnung ist, dass der Auftragnehmer zuvor eine prüfbare, die insoweit relevanten Einzelkosten gemäß der Ursprungskalkulation darstellende Aufstellung zur Verfügung stellt. Auf Anforderung des Auftraggebers ist er hierzu verpflichtet.

### **4 Rahmenvereinbarungen**

- 4.1 Sofern im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, endet diese automatisch mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Laufzeit, ohne dass es hierzu einer Kündigungs- oder sonstiger Erklärungen bedarf. Während der Laufzeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge unverzüglich und vollständig zu erfüllen.
- 4.2 Die nach der Rahmenvereinbarung auszuführenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der von der Auftraggeberin hierzu erteilten Einzelaufträge. Diese Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erteilung durch die Auftraggeberin.
- 4.3 Die vertraglichen Grundlagen und Bedingungen der Einzelaufträge bestimmen sich nach dem Inhalt der Rahmenvereinbarung. Auf die Einzelaufträge finden die vertraglichen Bedingungen der Rahmenvereinbarung, alle mit dem Vertragsverhältnis verbundenen Vertragsregelungen einschließlich der vorliegenden ZVB direkte Anwendung.

In der Regel beschränken sich die Einzelaufträge auf den Abruf der Leistung und die entsprechende Festlegung des Liefer-/Leistungstermins und des jeweiligen Liefer-/Leistungsumfanges (s. Ziff. 4.5). Etwas anderes gilt nur dann, sofern nach der Rahmenvereinbarung bestimmte Regelungen erst in den Einzelaufträgen zu treffen sind.

- 4.4 Preisgleitungen oder -fortschreibungen erfolgen nur, sofern diese nach den Bedin-

gungen des Rahmenvertrages ausdrücklich vorgesehen sind. Insoweit gilt Ziffer 2.1.

- 4.5 Die zur konkreten Ausführung der Einzelaufträge erforderlichen Vorgaben zu Liefer-/Leistungsterminen und -mengen erfolgen im jeweiligen Auftrags schreiben der Auftraggeberin unter Berücksichtigung der Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot sowie der Vorgaben der Leistungsbeschreibung.

Eine Änderung der mit dem Einzelauftrag vorgegebenen Liefer-/Leistungs termine und Ausführungsmengen ist dem Auftragnehmer zu gewähren, sofern er diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Einzelauftrages verlangt. Voraussetzung der begehrten Änderung der Ausführungsvorgaben ist, dass der Auftragnehmer insoweit nachvollziehbare berechnigte Gründe darlegt und er gleichzeitig verbindliche und dem Vertragszweck angemessene Vorschläge zur Abwicklung des Einzelauftrages unterbreitet. Kommt hiernach ein diesbezügliches Einvernehmen nicht zustande, ist die Auftraggeberin berechnigt, die Liefer-/Leistungs termine und Ausführungsmengen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für den Auftragnehmer verbindlich zu bestimmen.

- 4.6 Soweit es sich um wiederkehrend zu erbringende Dienstleistungen handelt, gelten die auf der Grundlage des Rahmenvertrages erteilten Einzelaufträge – ungeachtet der Laufzeit des Rahmenvertrages – für unbestimmte Zeit, sofern im jeweiligen Einzelauftrag nicht etwas anderes bestimmt wurde. Eine ordentliche Kündigung derartiger Aufträge ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

- 4.7 Gelangen dem Auftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Umstände zur Kenntnis, die seiner vertragsgemäßen Abwicklung entgegenstehen können, so ist er verpflichtet, diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Eintritt von Lieferengpässen, betrieblichen Störungen, Zahlungsschwierigkeiten, etc..

- 4.8 Die der Ausschreibung und Vergabe zugrunde liegenden Einschätzungen des Gesamtumfangs der mit den Einzelaufträgen abzufordernden Leistungen sind vorläufiger Natur und stellen keine abschließende Festlegung der vertraglichen Leistungsmengen dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die ursprünglich vorgesehenen Mengen vollständig abgefordert werden.

## **5 Ausführungsunterlagen**

- 5.1 Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nur in dem den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen zu entnehmenden Umfang zur Verfügung gestellt.

- 5.2 Gesetze und Normen sowie Technische Regelwerke und Bestimmungen einschließlich EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, usw., die für die Vertragserfüllung relevant sind, sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich rechtzeitig und auf seine Kosten zu beschaffen.

- 5.3 Soweit nach der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis für die Ausführung Planungs- oder sonstige Ausführungsunterlagen zu verwenden sind, dürfen nur solche Unterlagen verwendet werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Prüfung und Kennzeichnung durch die Auftraggeberin führen nicht zu einer Einschränkung der Verpflichtung zur vollständigen und mangelfreien Vertragserfüllung, insbesondere der Pflichten zur eigenverantwortlichen Ausführung, § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B und der Prüf- und Hinweispflichten nach §§ 4 Nr. 3, 14 Nr. 1 VOL/B.

## **6 Ausführungsfristen**

- 6.1 Die Anzeige der Behinderung oder Unterbrechung nach § 5 Nr. 1 S.1 VOL/B ist Voraussetzung der Verlängerung der vertraglich geltenden Ausführungsfristen. Die schriftliche Behinderungsanzeige ist in jedem Fall vom Auftragnehmer vorzunehmen, auch in den Fällen einer aus Sicht des Auftragnehmers bestehenden Offenkundigkeit im Sinne von § 5 Nr. 1 S. 2 VOL/B. Mit der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer soweit wie möglich die Dauer der voraussichtlichen Behinderung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Leistungen anzugeben.
- 6.2 Für den Fall einer behinderungsbedingten Verschiebung oder Verlängerung der vertraglichen Ausführung verschieben sich die verbindlichen Ausführungs- und Vertragstermine automatisch um den Zeitraum der Behinderung zzgl. des Zeitraumes, der für die Wiederaufnahme der Leistungen ggf. unvermeidlich ist. Zum Nachweis hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Wiederaufnahme der Leistungen einen überarbeiteten Terminplan vorzulegen und die dort berücksichtigten Verzögerungszeiträume prüfbar darzulegen.
- 6.3 Die Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.2 dieser ZVB gelten auch für die Fälle, in denen infolge Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges durch die Auftraggeberin eine Verlängerung der geltenden Ausführungsfristen im Rahmen der Vertragsleistungen unvermeidlich ist.
- 6.4 Soweit die Leistungen des Auftragnehmers fortlaufend auf Grundlage eines Arbeitsplanes nach Ziffer 2.2 der Besonderen Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (BVB) zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer über die konkreten Zeitpunkte der Leistungsausführung und den diesbezüglich vorgesehenen Einsatz an Personal und Geräten innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Auftragserteilung einen solchen Arbeitsplan nach den betrieblichen Vorgaben der Auftraggeberin zu erstellen. Der Arbeitsplan bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Bestätigung der Auftraggeberin führt zu keinerlei Einschränkung der Verpflichtung des Auftragnehmers, die Leistungen nach den vertraglichen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere dann, wenn sich der bestätigte Arbeitsplan als insoweit unzureichend heraus stellt.

Gerät der Auftragnehmer mit der Vorlage des Arbeitsplanes in Verzug und liefert er ihn auch nicht in einer angemessenen Nachfrist von nicht länger als 6 Werktagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die entsprechenden Vorgaben für den Auftragnehmer verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Die Leistungsausführung hat in jedem Fall entsprechend den vertraglichen Bedingungen unverzüglich zu beginnen.

## **7 Gefahrübergang**

- 7.1 Der Auftragnehmer trägt die Leistungsgefahr bis zur vollständigen Leistungserfüllung an der in den Vertragsunterlagen angegebenen Verwendungsstelle.
- 7.2 Gerät die Auftraggeberin mit der Entgegennahme der Leistung in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs während dieses Verzuges auf sie über. Der Auftragnehmer bleibt aber verpflichtet, die Leistungen während dieses Zeitraums im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten vor einem zufälligen Untergang in geeigneter und angemessener Weise ohne zusätzliches Entgelt zu schützen. Soweit gefahrerhöhende Umstände bestehen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hie-

rauf hinzuweisen und auf deren Anordnung geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen angemessene Vergütung auszuführen.

## **8 Nachunternehmer**

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung darf er die Leistung oder Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen. Die für die Zustimmung der Auftraggeberin vorzulegenden Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind spätestens bis 5 Werktage vor Beginn der Ausführung bei der Auftraggeberin vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Auftraggeberin zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Betrieb des Auftragnehmers von vornherein nicht auf die Erbringung der betreffenden Leistungen eingerichtet ist und der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot hingewiesen hat.

- 8.2 In den Fällen, in denen der Auftragnehmer nachträglich um Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz ersucht, hat er die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers durch entsprechende Belege unaufgefordert nachzuweisen. Die zum Nachweis der in Ziffer 8.4 dieser ZVB näher ausgeführten Kriterien erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 5 Werktage vor Aufnahme der auf den Nachunternehmer übertragenen Tätigkeit der Auftraggeberin vollständig vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Auftraggeberin zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Eine nachträgliche Genehmigung des Nachunternehmereinsatzes wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- 8.3 Die Zustimmung zu einem Nachunternehmereinsatz schränkt nicht die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein.

- 8.4 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Löhnen nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und alle einschlägigen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen einhalten. Bei öffentlicher Ausschreibung hat er den Nachunternehmer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ergeben sich während der Leistungserbringung Anhaltspunkte für einen Mangel der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Nachunternehmers, und kann aufgrund dieser Anhaltspunkte eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Auftraggeberin zur Entzie-

hung der Zustimmung berechtigt. Der Auftragnehmer hat dann den Nachunternehmer unverzüglich auszuwechseln bzw. selbst die Leistung auszuführen. Hierdurch eintretende Störungen der Leistungserbringung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

- 8.5 Soweit ein Nachunternehmer im Nachunternehmerverzeichnis ausdrücklich vom Auftragnehmer benannt wurde, ist der nachträgliche Austausch ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 8.6 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; Ziffern 8.1, 8.2 und 8.4 dieser ZVB gelten entsprechend.
- 8.7 Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm vertraglich in Bezug auf den Nachunternehmereinsatz laut der vorangehenden Ziffern dieser ZVB obliegenden Pflichten, setzt er insbesondere Nachunternehmer trotz fehlender oder entzogener Zustimmung ein, oder werden im Rahmen eines zugestimmten Nachunternehmereinsatzes weitere Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt, so ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen, sofern er ihm für die Beendigung des unzulässigen Nachunternehmereinsatzes eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.
- 8.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern sowie der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 8.9 Verträge mit Nachunternehmern sind der Auftraggeberin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **9 Verbot illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit/Mindestlohn**

- 9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche in seinem Leistungsbereich eingesetzten Arbeitskräfte, unabhängig davon ob sie seine direkten Arbeitnehmer, Arbeitnehmer von Nachunternehmern oder deren Nachunternehmern sowie sonstige Dritte, unter Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) beschäftigt, entlohnt und versichert werden.

Für den Fall, dass die Leistungen des Auftragnehmers bzw. der in seinem Leistungsbereich eingesetzten anderen Unternehmer der Geltung gesetzlicher Mindestlohnpflichten unterfallen oder nachträglich unterworfen werden, garantiert der Auftragnehmer deren Einhaltung und haftet der Auftraggeberin für sämtliche insoweit entstehenden Inanspruchnahmen.

Es dürfen insbesondere keine Arbeitskräfte eingesetzt werden, für die unter Verletzung der Sozialversicherungsgesetze keine Sozialabgaben abgeführt werden, die nicht entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entlohnt werden, die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnisse nach §§ 284 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) II sind, deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis erfolgt oder deren Beschäftigung gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstößt.

Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist durch den Auftragnehmer durch ent-



sprechend geeignete Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen und auf Anforderung der Auftraggeberin unverzüglich nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen des Arbeitnehmer des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmers aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer, sonstiger Dritter und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a) Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e) Abs. 3 a) – f) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen seiner Leistungserbringung am Leistungsort der Auftraggeberin eingesetzten Arbeitnehmer ihren Personalausweis oder Reisepass sowie den Sozialversicherungsausweis ständig mitführen und auf Anforderung vorzeigen. Er hat ferner arbeitstäglich Listen aller eingesetzten Arbeitskräfte zu führen. Die Auftraggeberin ist insoweit berechtigt, jederzeit selbst Kontrollen der Listen und der tatsächlich eingesetzten Arbeitskräfte durchzuführen.
- 9.4 Kommt es im Leistungsbereich des Auftragnehmers zu Verletzungen der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, der insoweit geltenden Gesetze zur Verhinderung illegaler Beschäftigung oder zur Verletzung der Verpflichtungen zur Entlohnung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, den allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen sowie dem Mindestlohngesetz, so ist die Auftraggeberin zur Kündigung nach Ziffer 11 dieser ZVB berechtigt.

## **10 Gesundheits- und Sicherheitsschutz**

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Vertragspreise den nach den einschlägigen Gesetzen und Normen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsschutz einzuhalten, insbesondere hiernach erforderliche Schutzausrüstungen und -einrichtungen zum Einsatz zu bringen, eingesetzte Geräte und Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand zu halten und erforderliche Verkehrssicherungen auszuführen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer insoweit gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die versäumten Schutzvorkehrungen zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen und / oder dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen.

Im Falle einer durch die Versäumnisse des Auftragnehmers begründeten Gefahr für Leib oder Leben sind die Arbeiten bis zur Nachholung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes sofort einzustellen.

Mehrkosten und Störungen aus einer unzureichenden Erfüllung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes, auch infolge hierauf bezogener behördlicher Eingriffe, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers und führen insbesondere nicht zu einer Verschiebung der geltenden Vertragstermine.

## **11 Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin**

- 11.1 Die Auftraggeberin ist neben den in § 8 genannten Gründen zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor,
- 11.1.1 wenn der Auftragnehmer falsche oder fehlerhafte Angaben in den zum Angebot abzugebenden Erklärungen erteilt hat und er innerhalb einer gesetzten ange-

messenen Frist nicht beweiskräftig nachweist, dass er die die Fehlerhaftigkeit seiner Angaben begründenden Umstände trotz nachgewiesenem Bemühen bei Angebotsabgabe nicht kennen konnte,

- 11.1.2 wenn der Auftragnehmer mit seinen Leistungen bzw. mit einer geschuldeten Nachbesserung seiner Leistungen in Verzug gerät und er diese Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt,
  - 11.1.3 die in diesen ZVB vorgesehen sind,
  - 11.1.4 wenn der Auftragnehmer nicht nur versehentlich unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben erteilt hat,
  - 11.1.5 wenn der Auftragnehmer auf Seiten der Auftraggeberin tätigen Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 11.2 In den Fällen der Kündigung nach Ziffer 11.1 dieser ZVB hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Nichterfüllung des Vertrages und die ersatzweise Beschaffung der Leistungen durch Dritte entsteht. Umfasst sind hierbei insbesondere die Kosten einer erforderlichen neuen Ausschreibung und Vergabe der Leistungen, erhöhte Beschaffungskosten, Kosten der interimsmäßigen Deckung des Beschaffungsbedarfs, etc.
- 11.3 Im Falle der Kündigung hat die Auftraggeberin das Wahlrecht, gem. § 8 Nr. 3 VOL/B Teilleistungen des Auftragnehmers zu behalten oder zurück zu gewähren. Das Wahlrecht übt sie innerhalb von 12 Werktagen nach Erklärung der Kündigung aus.

Im Fall der Rückgewähr der Leistungen des Auftragnehmers hat dieser die hierfür erhaltene Vergütung unverzüglich zurück zu gewähren. Ferner hat er die Leistungen ebenso unverzüglich und auf seine Rechnung zu entfernen. Die Auftraggeberin ist bis zum Ausgleich ihrer infolge der vorzeitigen Beendigung begründeten Ansprüche zum Rückbehalt dieser Leistungen berechtigt.

## **12 Wettbewerbsbeschränkungen**

Mit Abgabe seines Angebotes sichert der Auftragnehmer zu, keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen vorgenommen oder in sonstiger Weise veranlasst zu haben. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind alle in der Erklärung zur Einhaltung des Wettbewerbs genannten Punkte, wie bspw. Verabredungen mit anderen Bietern in Bezug auf

- die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb durch Abgabe/Nichtabgabe von Angeboten,
- die Preise und deren Bestandteile,
- preis- bzw. wettbewerbsrelevante Zahlungs-, Lieferungs- oder sonstige Bedingungen der Leistungserbringung.

Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 % der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer

Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

### **13 Verzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**

- 13.1 Notwendige Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin gemäß § 9 Nr. 2 VOL/B hat der Auftragnehmer nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Erforderlichkeit mindestens aber 15 Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der notwendigen Erbringung schriftlich bei der Auftraggeberin konkret anzumelden. Eine kürzere Frist kann gelten, sofern der Ablauf der Leistungserbringung dies rechtfertigt. Eine längere Frist ist erforderlich, sofern diese nach der Art und Umfang der Mitwirkung für eine rechtzeitige Vorbereitung und Koordination im üblichen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. In jedem Fall hat die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers und so früh wie möglich zu erfolgen. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und begründen insoweit keinen Verzug mit der Mitwirkung.
- 13.2 Die Fälligkeit eines nach § 9 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B begründeten Anspruches setzt voraus, dass der Auftragnehmer eine prüfbare, die Rechnungspositionen anhand der ursprünglich kalkulierten Vertragspreise nachweisende Rechnung einreicht.

### **14 Vertragsstrafe und Verzugshaftung**

Soweit nach Ziffer 5 der BVB eine Vertragsstrafe vorgesehen ist, beträgt die Vertragsstrafe des Auftragnehmers für den Fall seines Verzuges mit der Einhaltung der vertragsstrafenbewehrten Termine für jede volle Woche 0,25 % des Wertes der infolge des Verzuges nicht nutzbaren Leistung. Die Vertragsstrafenhaftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag ist auf insgesamt 5 % der Gesamtvergütung beschränkt.

Kommt es zu einer Verschiebung der Vertragstermine gemäß Ziffer 5 dieser ZVB, so gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die insoweit verschobenen Termine, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer der Auftraggeberin für alle infolge seines Leistungsverzuges entstehenden Schäden. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus verzugsbedingt entstandenen Schadens bleibt der Auftraggeberin entsprechend vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf diesen Schaden angerechnet.

### **15 Abnahme und Entgegennahme der Leistungen**

- 15.1 Ob die Leistungen des Auftragnehmers der förmlichen Abnahme bedürfen, richtet sich nach der Festlegungen, wie sie sich nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen bzw. den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten.

Ist eine Abnahme vorgesehen, so hat sie förmlich und am vertraglich vorgegebenen Ort der Leistungserbringung, bei Lieferungen am Ort der von der Auftraggeberin vorgegebenen Verwendungsstelle, zu erfolgen. Die förmliche Abnahme setzt eine Erklärung des mit der Entgegennahme betrauten Mitarbeiters der Auftraggeberin voraus, dass die Leistung als vertragsgemäß entgegen genommen wird. Die bloße Inbesitznahme bei Anlieferung oder ein sonstiges Stillschweigen reicht hierzu nicht aus.

Die Erklärung kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Entgegennahme nachgeholt werden, insbesondere in den Fällen, in denen es nach Art und Umfang der Leistung zur Beurteilung der Vertragsgemäßheit erforderlich ist.

- 15.2 Die Abnahme schließt die Geltendmachung von Mängeln, die bei bloßer optischer Prüfung der Leistung im angelieferten Zustand nicht offenkundig waren, nicht aus. Ebenso schließen vorangegangene Bemusterungen oder Güteprüfungen die Geltendmachung von Mängeln nicht aus.
- 15.3 Die Fristen für die Ausübung der bestellerseitigen Untersuchungs- und Rügepflichten bis zur Absendung einer entsprechenden Rüge beträgt auch in den Fällen, in denen eine Abnahme nicht vorgesehen ist, 10 Arbeitstage.

## **16 Rechnungen**

- 16.1 Soweit nicht anders angegeben, sind Rechnungen zu adressieren an:

GEWOFAG Holding GmbH  
Postfach 80 06 29  
81606 München

- 16.2 Die Rechnungslegung hat gem. § 15 alle zur Prüfung des Leistungsgegenstandes und des Umfanges der erbrachten Leistungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Die abgerechneten Leistungsmengen sind entsprechend der Struktur und den Bezeichnungen des vertraglichen Leistungsverzeichnisses darzustellen und mit entsprechenden Nachweisen (quitierte Lieferscheine/Leistungsnachweise, bestätigte Stundenlohnachweise) zu belegen. In Bezug auf abgerechnete Lieferleistungen sind entsprechende quitierte Lieferscheine vorzulegen.
- 16.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 16.4 Weisungen der Auftraggeberin zu Form und Inhalt der Rechnungslegung sind vom Auftragnehmer zu befolgen.
- 16.5 In den Fällen, in denen nach den Bedingungen des Vertrages die Stellung von Abschlags- oder Teilrechnungen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer diese Rechnungen entsprechend als Abschlags-/Teilrechnungen oder Schlussrechnung auszuweisen. Diese Rechnungen sind ferner fortlaufend zu nummerieren und kumulativ aufzustellen. In jeder dieser Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## **17 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

- 17.1 Eine nachträgliche Anordnung von Leistungen zu Stundenverrechnungssätzen i. S. d. § 16 VOL/B bedarf der schriftlichen Erklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter der Auftraggeberin. Nachträglich angeordnete Stundenlohnarbeiten dürfen erst

nach Vorlage eines Angebotes des Auftragnehmers erfolgen, sofern die Auftraggeberin hierauf nicht ausdrücklich verzichtet. In dem Angebot muss der Auftragnehmer neben den Stundensätzen eine genaue Angabe der damit abgegoltenen Leistung sowie der nicht beinhaltenen Kosten für eingesetzte Stoffe und Materialien, Geräte, Arbeitshilfe, notwendige Nebenleistungen, etc. vorlegen.

- 17.2 Sind nach dem Vertrag oder entsprechender Anordnung Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so hat der Auftragnehmer diese Leistungen arbeits-tätig in Form eines schriftlichen Stundenlohnachweises zu dokumentieren und zum Ende des jeweiligen Arbeitstages von der Auftraggeberin bestätigen zu lassen.

Der Stundenlohnachweis muss enthalten:

- die Angabe des Auftrages,
- Datum und genau Bezeichnung des Ausführungsorts,
- Angabe der ausgeführten Leistung,
- Personalien der eingesetzten Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht gekennzeichneten Erschwernissen,
- evtl. besonders zu vergütende Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Gerüst-, Werkzeug-, Gerätestellung, etc. nach Art und Umfang.

Die Originale der Stundenlohnachweise behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 17.3 Die Bestätigung der Auftraggeberin auf dem Stundenlohnachweis ist Voraussetzung der prüfaren Abrechnung der Leistungen. Sie ist jedoch kein Anerkenntnis zu Grund und Höhe des im Tagelohnzettel geltend gemachten Leistungsumfanges, insbesondere hinsichtlich einer gebotenen Abgrenzung zu den nicht durch Stundenlohnarbeiten zu erbringenden Leistungen. Insoweit bleibt dem Auftraggeber eine entsprechende Berichtigung der Rechnungen zu jeder Zeit, auch nachträglich, vorbehalten.
- 17.4 Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden.

## **18 Zahlungen**

- 18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut.
- 18.2 Sofern eine Skontogewährung vereinbart ist, bezieht sich diese sowohl auf evtl. vorgesehene Abschlagszahlungen wie auch auf die Schlusszahlung. Die Skontogewährung für die einzelnen Abschlagszahlung, sofern diese innerhalb der Skontofrist erfolgt sind, entfällt nicht, wenn die Schlusszahlung nicht innerhalb der Skontofrist erfolgt. Für die Gewährung des Skontos wird jede Zahlung einzeln betrachtet.
- 18.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag und die vom Empfang der Zahlung an aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin

enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3% über dem Basiszinssatz des §247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

Leistet der Auftragnehmer die Rückerstattung des überzahlten Betrags nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## **19 Forderungsabtretungen und Pfändungen**

19.1 Forderungsabtretungen sind ausgeschlossen, sofern nicht die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin erteilt wurde. Eine solche Zustimmung kann erteilt werden, sofern der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung dargelegt hat und das Abtretungsgeschäft nicht im Widerspruch zu den Interessen der Auftraggeberin an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers, oder den ihr sonst zustehenden Ansprüchen steht.

19.2 Eine nach Zustimmung der Auftraggeberin durchgeführte Abtretung wird erst unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- Der Auftraggeberin muss die Abtretung durch den Auftragnehmer und den Abtretungsempfänger unter genauer Angabe des von der Abtretung betroffenen Auftragsverhältnisses und im Falle vertraglich vorgesehener Abschlagszahlungen des ggf. von der Abtretung erfassten Restvergütungsbetrages schriftlich angezeigt werden,
- und der Abtretungsempfänger muss als neuer Gläubiger folgende Erklärung gegenüber der Auftraggeberin wörtlich abgegeben haben:

*„Ich erkenne an,*

- *dass die Erfüllung der abgetretenen Forderungen den vertraglich geltenden Bedingungen unterliegt,*
- *dass mir gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegen gesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,*
- *dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen nach Maßgabe des § 406 BGB zulässig ist,*
- *dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung nicht zulässig ist.*

*Zahlungen, die die Auftraggeberin an ihren Auftragnehmer und bisherigen Gläubiger geleistet hat, lasse ich gegen mich gelten, sofern zwischen dem Wirksamwerden der Abtretung und der Zahlungsleistung, bspw. durch Übergabe des Überweisungsträgers an das ausführende Bankinstitut, noch nicht 6 Werktage abgelaufen sind. Dies gilt nicht, sofern der die Zahlung auslösende Mitarbeiter der Auftraggeberin im Zeitpunkt die Abtretung kannte.“*

19.3 Erfolgen beim Auftragnehmer Pfändungen oder Verfügungen dritter Personen über Materialien oder Leistungen, die dieser im Namen der Auftraggeberin beschafft hat, hat er die Auftraggeberin binnen 48 Stunden zu verständigen und die Pfändungsgläubiger auf die besseren Rechte der Auftraggeberin hinzuweisen. Die Kosten der

notwendigen Rechtsverfolgung trägt bzw. erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer hat im Übrigen in genannter Frist gegenüber der Auftraggeberin schriftlich den Grund der Pfändung mitzuteilen und sich zu erklären, ob er die Zahlungen eingestellt hat oder er beabsichtigt, das Insolvenzverfahren bzw. ein gleichartiges Verfahren zu beantragen.

## **20 Sicherheitsleistung**

- 20.1 Bemessungsgrundlage für die Vertragserfüllungssicherheit ist die Auftragssumme inklusive der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer. Bei einer Erhöhung des Auftragswertes ist die Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen.

Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche bemisst sich nach der Bruttoabrechnungssumme.

- 20.2 Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 20.3 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlags- /Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abschlagszahlungen jeweils um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 20.4 Soweit nach den Bedingungen der Beauftragung Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung zu stellen ist, ist diese vom Auftragnehmer unaufgefordert innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Auftragserteilung der Auftraggeberin zu übergeben. Erfolgt innerhalb der Frist keine anderweitige Sicherheitsleistung, wird hierzu ein entsprechender Bareinbehalt vom Vergütungsanspruch des Auftragnehmers getätigt. Eine Hinterlegung des Bareinhalts auf ein Sperrkonto ist ausgeschlossen.

- 20.5 Sicherheit für Vorauszahlung

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten. Ist eine Sicherheit für Vorauszahlung vereinbart, erstreckt sich diese auf sämtliche Rückzahlungsansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Leistung erbringt, die nicht der Vorauszahlung entspricht.

Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet.

- 20.6 Sicherheit für Vertragserfüllung

Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vorgesehen, so erstreckt sie sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung,
- Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer

- Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 MiLoG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG) sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – dies gilt auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer-,
- Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,
- Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht, etwaige bestehende Ansprüche der Auftraggeberin befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

## 20.7 Sicherheit für Mängelansprüche

Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, erstreckt sie sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche, insbesondere auf

- Schadensersatz,
- Rückforderungsansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Regressansprüche wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz auf Gewährung des Mindestlohns sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge, auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,

Eine für Mängelansprüche gestellte Sicherheit wird zurück gewährt, wenn alle während der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängel beseitigt, die Mängelansprüche im Übrigen verjährt und auch sonst alle besicherten Ansprüche des Auftraggebers erfüllt sind.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte, von der Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurück zu halten

20.8 Die entsprechenden Sicherungszwecke sind in die Bürgschaftsurkunden ausdrücklich aufzunehmen.

## 21 Bürgschaften

21.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaften geleistet, sind die Formblätter der Auftraggeberin zu verwenden. Die Bürgschaftsurkunde wird bei Auftragserteilung mit der Auftragsnummer ausgestellt.

21.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche



## Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.

21.3 Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

21.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

21.5 Wird Sicherheit für Vorauszahlung geleistet, ist die Sicherheit in gleicher Höhe in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Über die in Ziffer 22.3 dieser ZVB enthaltenen Erklärungen hinaus, hat die Bürgschaftsurkunde die Erklärung des Bürgen zu enthalten, dass dieser an die Auftraggeberin aus der Bürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern der Auftraggeberin Zahlung leistet.

## 22 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 23 Regelung über Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung auf ein im Sinn des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge scheidet der Auftraggeber mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag aus, der Dritte tritt ein. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig dazu, auf Aufforderung einer Partei die Vertragsübernahme unverzüglich in einem schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag festzuhalten.

## 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.